



II-2514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/400-I/A/3a/87

Wien,

4.XII.1987

1037/AB

Herrn

1987-12-10

Präsidenten des Nationalrates

zu 1163/J

Mag. Leopold Gratz

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1163/J betreffend Bestellung des neuen Verbundaufsichtsratsvorsitzenden, welche die Abgeordneten Blau-Meissner und Genossen am 4. November 1987 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden wird nicht durch Vertrag, sondern durch Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates begründet. Hofrat Friedrich PETER hat ersucht, ihn per 31.12.1987 aus persönlichen Gründen von seiner Funktion als Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entbinden. Mit dem Ende der Organmitgliedschaft erlischt auch die Berufung in das Aufsichtsratspräsidium.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Verbundgesellschaft, der ungeachtet seiner repräsentativen Stellung den anderen Aufsichtsratsmitgliedern rechtlich nicht übergeordnet ist, hat unter Bedachtnahme auf die Energiepolitik der Bundesregierung (§ 5 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) die im öffentlichen

•/•

- 2 -

Interessen gelegenen energiepolitischen Aufgaben der Verbundgesellschaft (§ 5 abs. 6 leg.cit) mit zu exekutieren.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

§ 12 der Satzung der Verbundgesellschaft sieht entsprechend § 92 des Aktiengesetzes vor, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates alljährlich von seinen Mitgliedern gewählt wird. Eine Ausschreibung der Funktion eines Aufsichtsratsvorsitzenden ist im Aktiengesetz nicht vorgesehen.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Entsprechend den Ausführungen zu P. 3 stellt sich sohin die Wahl des Vorsitzenden als eine autonome Entscheidung des Aufsichtsrates dar, auf die mir keine Einflußmöglichkeit zusteht.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Da die Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden Hofrat Friedrich PETER von seiner Aufsichtsratfunktion mit Jahresende in Aussicht genommen ist, wird seitens der Verbundgesellschaft ehe baldigst eine Aufsichtsratsitzung zur Wahl eines neuen Präsidenten anzuberaumen sein.

